

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>27. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1974	<b>Nummer 24</b>
---------------------	---	------------------

## I n h a l t

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>20301</b>	8. 2. 1974	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Laufbahnverordnung; Kürzung der Probezeiten bei über dem Durchschnitt liegenden Prüfungsleistungen . . . . .	326
<b>203010</b>	20. 2. 1974	VwVO d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschaftswissenschaften oder der Sozialwissenschaften. . . . .	326
<b>203012</b>	1. 12. 1973	VwVO d. Kultusministers Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Sonderschulen. . . . .	331
<b>20320</b>	14. 2. 1974	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes . . . . .	331
<b>2061</b>	15. 2. 1974	RdErl. d. Innenministers Ordnung des Zelt- (Camping-)wesens . . . . .	331
<b>21703</b>	20. 2. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland. . . . .	331
<b>233</b>		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 19. 12. 1973 (MBl. NW. 1974 S. 45) Anwendung der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen . . . . .	333
<b>244</b>	12. 2. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten . . . . .	332

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
21. 2. 1974	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO . . . . .	332
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
14. 2. 1974	Bek. – Vollzug der Approbationsordnung für Ärzte; Veröffentlichung des Gegenstandskataloges für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung . . . . .	332
19. 2. 1974	Bek. – Lehrgang für Gesundheitsaufseher . . . . .	333
28. 2. 1974	Bek. – Programm zur Gewinnung und Ausbildung ärztlichen Nachwuchses für das öffentliche Gesundheitswesen . . . . .	334
	<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibungen für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Gelsenkirchen, Köln, Düsseldorf und Minden . . . . .	334
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Innenminister . . . . .	333

## I.

20301

**Durchführung der Laufbahnverordnung  
Kürzung der Probezeiten  
bei über dem Durchschnitt liegenden Prüfungsleistungen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1974 –  
II A 2 – 2.20.03 – 4/74

Mit der Bitte um Beachtung gebe ich folgenden Beschluß der Landesregierung bekannt:

Die nach den Absätzen 1 der §§ 22, 29 und 39 LVO zulässigen Probezeitkürzungen bei „gut“ bestandenen Laufbahnprüfungen erfassen von ihrem Sinngehalt her auch solche Laufbahnprüfungen, die nach einer anderen Rechtsvorschrift mit einer Prüfungsnote, die für eine über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung vergeben wird, bestanden werden.

– MBl. NW. 1974 S. 326.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Bewerber der Laufbahn des höheren  
allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem  
abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-  
wissenschaften oder der Sozialwissenschaften**

VwVO d. Innenministers v. 20. 2. 1974 –  
II A 2 – 2.60.14 – 1/74

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196) – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeine Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. im Zeitpunkt der Einstellung das 33., als Schwerbeschädigter das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. das Studium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften an einer Universität nach einer Dauer von in der Regel acht Semestern mit einer Diplomprüfung, oder, wenn nach der Prüfungsordnung der Universität eine Diplomprüfung nicht vorgesehen ist, mit einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen hat,
4. ausreichende Kenntnisse des Staats- und Verwaltungsrechts und der Grundzüge des bürgerlichen Rechts besitzt.

## § 2

## Einstellungsverfahren

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Innenminister zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
4. Bescheinigungen der Hochschule über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat, und über die Übungen, an denen er teilgenommen hat,
5. das Zeugnis über die Diplomprüfung oder die gleichwertige Prüfung (§ 1 Nr. 3),
6. Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
7. eine Erklärung darüber, ob gegen den Bewerber ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war,

8. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
9. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4 × 6 cm).

(3) Die Eignung des Bewerbers wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, in dem der Bewerber auch die nach § 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Kenntnisse nachzuweisen hat. Die Zusammensetzung, die Bestellung und das Verfahren der Auswahlkommission regelt der Innenminister. Über die Einstellung entscheidet der Innenminister auf Vorschlag der Auswahlkommission.

(4) Vor der Einstellung hat der Bewerber

1. ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand und seine körperliche Eignung für den Verwaltungsdienst beizubringen,
2. ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldestelle zu beantragen.

## § 3

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung,  
Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet den Dienst der Beamten. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“.

(2) Der Referendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

## II. Vorbereitungsdienst

## § 4

## Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Vorbereitungsdienst soll der Referendar einen Einblick in die Aufgaben der Verwaltung gewinnen und auf der Grundlage seiner Vorbildung mit der Arbeitsweise der Verwaltung, insbesondere mit ihren gestaltenden Funktionen vertraut gemacht werden. Er soll sich die für einen Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen und privaten Rechts aneignen. Zugleich soll er lernen, selbständig Verwaltungsentscheidungen zu treffen.

## § 5

## Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Der Referendar wird ausgebildet

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. in einem Einführungslehrgang  | 2 Monate, |
| 2. bei einem Regierungspräsidenten   | 6 Monate, |
| 3. bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband   | 4 Monate, |
| 4. bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer   | 3 Monate, |
| 5. bei einer Behörde des Bundes oder der Länder bzw. bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden, bei einer sonstigen Körperschaft oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder bei einem Verband oder Unternehmen | 6 Monate, |
| 6. in einem Abschlußlehrgang   | 3 Monate. |

(3) Während der Ausbildung gemäß Absatz 2 Nr. 5 soll der Referendar seine praktische Ausbildung in einer nach den Erfordernissen der Einstellungsbehörde von ihm selbst bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen. Dabei dürfen Ausbildungsstellen nicht gewählt werden, deren Aufgabenstellung und Arbeitsweise er bereits in seiner Ausbildung nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 kennengelernt hat.

(4) In besonderen Fällen können Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte geändert und die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert werden.

## § 6

## Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Innenminister leitet die Ausbildung des Referendars. Er bestellt bei den Regierungspräsidenten einen Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter.

(2) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten hat sich der Referendar mit den Aufgaben und der Arbeitsweise seiner Ausbildungsstelle vertraut zu machen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, seine Ausbildung durch eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit zu fördern. Seine Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Erörterung praktischer und wissenschaftlicher Fragen soll er durch die Abfassung von Gutachten und Entwürfen für Berichte, Entscheidungen und andere Verwaltungsmaßnahmen sowie durch Teilnahme an Verhandlungen schulen.

(3) Der Referendar hat an den zur Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen teilzunehmen. Die Teilnahme geht jedem anderen Dienst vor. Die Arbeitsgemeinschaften werden von Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die vom Innenminister bestellt werden, geleitet. Der Referendar soll seine Kenntnisse in Fremdsprachen erhalten und erweitern.

(4) Der Referendar ist verpflichtet, in den Arbeitsgemeinschaften und im Abschlußlehrgang Aufsichtsarbeiten zu fertigen und Aktenvorträge zu halten. Im Abschlußlehrgang sind mindestens sieben Aufsichtsarbeiten und ein Aktenvortrag zu fordern.

#### § 7

##### Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung

(1) Der Referendar hat gegen Ende der in § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 genannten Ausbildungsabschnitte je eine schriftliche Arbeit aus einem Fachgebiet der Ausbildungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu fertigen.

(2) Die Arbeiten werden vom Leiter der Ausbildungsstelle oder einem von ihm Beauftragten im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter ausgewählt und zugeteilt. Die Arbeiten sind von dem Leiter der Ausbildungsstelle oder dem von ihm Beauftragten zu beurteilen und mit einer der in § 19 Abs. 6 festgesetzten Noten zu bewerten. Nach der Bewertung sind die Arbeiten mit dem Referendar zu besprechen.

#### § 8

##### Beurteilungen

Jeder Ausbilder und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen und das dienstliche Verhalten des Referendars zu beurteilen. Sind für die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt mehrere Einzelzeugnisse erteilt worden, so stellt der Leiter der Ausbildungsstelle oder der von ihm Beauftragte das abschließende Zeugnis aus. Sind für die Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft mehrere Einzelzeugnisse erteilt worden, so stellt der Ausbildungsleiter das abschließende Zeugnis aus. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 19 Abs. 6 festgesetzten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Mangelhafte oder ungenügende Gesamtleistungen rechtfertigen keine Maßnahmen nach § 5 Abs. 4.

#### § 9

##### Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist während der Ausbildungsabschnitte nach § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 oder 5 zu nehmen. Urlaub kann auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

### III. Zweite Prüfung (Staatsprüfung)

#### § 10

##### Zweck der Prüfung

Die Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzt.

#### § 11

##### Vorstellung zur Prüfung

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Innenminister den Referendar unverzüglich mit der abschließenden Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst

(Ausbildungsnote – § 19 Abs. 2) unter Beifügung der Personalakten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung vor.

#### § 12

##### Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht jeweils aus fünf Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. Drei Prüfer müssen die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, zwei Prüfer sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichem Gebiet besitzen.

(3) Der Innenminister beruft den Vorsitzenden, dessen Vertreter und weitere Prüfer für den Prüfungsausschuß auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Der Vorsitzende bestimmt die jeweilige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist er für alle Entscheidungen während des Prüfungsverfahrens zuständig.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

#### § 13

##### Einteilung der Prüfung

Die Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, vier Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

#### § 14

##### Hausarbeit

(1) Der Referendar hat ein Thema aus dem Aufgabengebiet der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Ausbildungsstellen zu behandeln oder auf Grund eines Aktenstückes ein Gutachten abzugeben und, soweit dies in Betracht kommt, den Entwurf für die weitere Verwaltungsmaßnahme zu fertigen.

(2) Die Aufgabe wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt und zugeteilt.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von vier Wochen nach der Aushändigung der Aufgabe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Der Referendar hat zu versichern, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(4) Wer die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgerecht abliefern kann, kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erhalten. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung zweimal nicht oder nicht fristgerecht abgeliefert wird.

#### § 15

##### Aufsichtsarbeiten

(1) Für jede der unter Aufsicht zu schreibenden Arbeiten stehen fünf Stunden zur Verfügung.

(2) An je einem Tag ist eine Aufgabe zu bearbeiten. Es sind zu fertigen:

1. Zwei praktische Arbeiten aus dem Tätigkeitsbereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung; bei der ersten soll der Schwerpunkt in der Behandlung rechtlicher Probleme, bei der zweiten auf Gebieten der Organisation und Arbeitsweise der Verwaltung, der Finanzierung öffentlicher Aufgaben oder des Zusammenwirkens von Behörden liegen,
2. eine Arbeit nach Wahl aus den Bereichen der Wirtschafts-, Verkehrs-, Finanz-, Arbeits- oder Sozialverwaltung, der Landesplanung oder der Statistik oder aus einem sonstigen auf die Ausbildung bezogenen Aufgabengebiet,
3. eine Arbeit, durch die der Referendar seine Befähigung zur Behandlung von Problemen seines Studienfaches im Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung nachzuweisen hat.

Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Ausbildungsleiter mitzuteilen, welchem der in Nummer 2 genannten Gebiete die Aufgabe entnommen werden soll.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel bei der Anfertigung der Arbeiten benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sollen möglichst auf Grund von Aktenauszügen aus der Verwaltungspraxis gestellt werden.

(4) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Referendare zu öffnen.

(5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von diesem bezeichneten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

(6) Liefert ein Referendar eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(7) Erscheint ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung zu einer Arbeit nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichender Entschuldigung oder bei Rücktritt mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat er in einem neu zu bestimmenden Termin alle Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen.

#### § 16

##### Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 19 Abs. 6 bezeichneten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 17

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete des § 15 Abs. 2, das Staatsrecht und die Staatslehre.

(2) In der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu halten. Die Akten sind dem Referendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstag zu übergeben. Der Referendar hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe erarbeitet hat.

(3) Für die Prüfung eines Referendars ist in der Regel eine Stunde vorzusehen. Mehr als sechs Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Referendare geprüft werden.

(4) Versäumt oder unterbricht der Referendar die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem Ausbildungsleiter und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

#### § 18

##### Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Referendare, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

(2) Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung nach einem Täuschungsversuch oder einem erheblichen Verstoß gegen die Ordnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, über sonstige Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfung für nicht bestanden erklären und auch den Referendar von der Wiederholung der Prüfung ausschließen.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb

einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

#### § 19

##### Prüfungsleistungen, Prüfungsergebnisse

(1) Die Entscheidungen über die mündlichen Prüfungsleistungen und über das Gesamtergebnis der Prüfung werden vom Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Prüfung (Abschlußnote) ist die abschließende Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsnote) mit einem Anteil von einem Drittel und die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung (Prüfungsnote) mit einem Anteil von zwei Dritteln zu berücksichtigen.

(3) Bei der Festsetzung der Ausbildungsnote werden die Gesamtbewertungen des Referendars für die Ausbildung bei Ausbildungsstellen gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 (praktische Ausbildung) und für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften, an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und im Abschlußlehrgang (theoretische Ausbildung) je zur Hälfte berücksichtigt. Der Punktwert der Gesamtbewertung für die praktische Ausbildung wird ermittelt, indem die Punktzahlen der für die Ausbildungsabschnitte gemäß § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 erteilten Zeugnisse jeweils mit der Anzahl der für diese Ausbildungsabschnitte vorgeschriebenen Monate vervielfältigt werden und sodann die Summe der Ergebnisse durch die Anzahl der eingesetzten Monate geteilt wird. Der Punktwert der Gesamtbewertung für die theoretische Ausbildung wird ermittelt je zu einem Drittel aus dem Punktwert für die praktische Ausbildung begleitenden Arbeitsgemeinschaften, dem Punktwert des Semesterzeugnisses der Hochschule für Verwaltungswissenschaften und dem Punktwert für den Abschlußlehrgang. Der Punktwert für die praktische Ausbildung begleitenden Arbeitsgemeinschaften ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der Arbeitsgemeinschaften, die entsprechend ihrer Dauer gewichtet werden müssen. Der Punktwert für den Abschlußlehrgang ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der Klausuren und des Aktenvortrages.

(4) Der Punktwert für die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung

der praktischen häuslichen Arbeit	mit 27,5
jeder Aufsichtsarbeit	mit 7,5
des Vortrages nach Akten	mit 15,0
der mündlichen Prüfung	mit 27,5

vervielfältigt und sodann die Summe durch Hundert geteilt wird.

(5) Der Punktwert für die Abschlußnote wird errechnet, indem die Summe des Punktwerts für die Ausbildungsnote und des zweifachen Punktwerts für die Prüfungsnote durch drei geteilt wird.

(6) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;	= 1 Punkt
gut	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;	= 2 Punkte
befriedigend	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;	= 3 Punkte
ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;	= 4 Punkte
mangelhaft	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;	= 5 Punkte
ungenügend	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.	= 6 Punkte

Zwischennoten und Zahlenwerte zwischen den Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(7) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den ermittelten Punktwerten folgende Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,74 Punkte	sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte	gut
2,50 bis 3,24 Punkte	befriedigend
3,25 bis 4,00 Punkte	ausreichend
4,01 bis 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01 bis 6,00 Punkte	ungenügend

(8) Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung den errechneten Punktwert für die Abschlußnote auf Grund des Gesamteindrucks, den er von dem Prüfling gewonnen hat, um bis zu 0,5 Punkte verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit „befriedigend“ oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder ungewöhnlichen persönlichen Bealstungen ausgesetzt war.

(9) Sind lediglich einzelne Prüfungsleistungen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 27,5 vom Hundert aller Prüfungsleistungen mißlungen, ist auch bei einem Punktwert für die Abschlußnote zwischen 4,01 und 4,20 die Prüfung mit „ausreichend“ für bestanden zu erklären, wenn dem Prüfling nach dem Gesamteindruck, den der Prüfungsausschuß von ihm gewonnen hat, die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zugesprochen werden kann.

(10) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(11) Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

#### § 20

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden. § 19 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß bei der Festsetzung der Ausbildungsnote die weitere praktische und theoretische Ausbildung bei der Errechnung der Punktwerte zusätzlich berücksichtigt wird.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, für welche Zeit der Referendar in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist; er kann hierbei die Ausbildungsabschnitte bestimmen. Der weitere Vorbereitungsdienst muß mindestens sechs Monate dauern und soll ein Jahr nicht übersteigen.

#### § 21

##### Niederschrift über die Prüfung

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Ermittlung der Ausbildungsnote,
3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
4. die Gegenstände und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung,
5. das abschließende Prüfungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(3) Der Referendar kann während der Rechtsmittelfrist bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in die Niederschrift und in die schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht nehmen.

#### § 22

##### Prüfungszeugnis

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Referendar im Anschluß an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält der Referendar ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

(3) Der Referendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

Anlage

#### § 23

##### Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Staatsprüfung bei der Wiederholung nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

#### IV. Schlußvorschriften

#### § 24

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Mit Wirkung vom selben Tage tritt meine Verwaltungsverordnung vom 26. März 1963 (SMBl. NW. 203010) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der vor dem 1. November 1973 in den Vorbereitungsdienst eingestellten Referendare richtet sich nach den bisherigen Vorschriften; die Prüfungsleistungen und das abschließende Prüfungsergebnis sind nach den Noten gemäß § 19 Abs. 6 zu bewerten.

Prüfungsausschuß für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst  
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

## Zeugnis

D..... Referendar .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschaftswissenschaften oder der Sozialwissenschaften vom 20. 2. 1974 (SMBl. NW. 203010) vorgeschriebene

## Staatsprüfung

.....

bestanden.

Düsseldorf, den .....

(Siegel)

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

.....  
(Name, Amtsbezeichnung)

203012

**Ordnung des Vorbereitungsdienstes  
und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt  
am Gymnasium, das Lehramt an Realschulen,  
das Lehramt an berufsbildenden Schulen,  
das Lehramt an Sonderschulen**

VwVO d. Kultusministers v. 1. 12. 1973 –  
IIC 1.41 – 0/0 – 5397/73

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und Finanzminister gebe ich die nachfolgenden Änderungen der Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfungen bekannt:

Es wird nachstehender Text eingefügt in die

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium als § 27 – der bisherige § 27 wird § 28 – (VwVO v. 3. 5. 1971 – SMBl. NW. 203012 –),

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen als § 26 – der bisherige § 26 wird § 27 – (VwVO v. 10. 5. 1971 – SMBl. NW. 203012 –),

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als § 28 – der bisherige § 28 wird § 29 – (VwVO v. 4. 4. 1972 – SMBl. NW. 203012 –),

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Dritten Teil als § 26 – die bisherige Überschrift „Schlußvorschrift“ wird ersetzt durch „Übergangs- und Schlußvorschriften“, vor der Vorschrift über das Inkrafttreten wird eingefügt „§ 27“ – (VwVO v. 21. 8. 1972 – SMBl. NW. 203012 –):

**Übergangsregelung**

(1) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 werden die Vorschriften des § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 2 und 5 bis 7, § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2, § 18 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 5 befristet bis zum 30. November 1977 außer Kraft gesetzt.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Abschnitte.

1. **Abschnitt** Dauer: vom 1. 12. bis 31. 7. bzw.  
vom 1. 6. bis 31. 1.

In diesem Abschnitt werden die Lehramtsanwärter (Studienreferendare) in die Unterrichtspraxis eingeführt. Die Ausbildungsveranstaltungen am Bezirksseminar und an den Ausbildungsschulen umfassen 18 Wochenstunden. Die Ausbildungsbehörde legt Art und Umfang der Ausbildung entsprechend den Richtlinien des Kultusministers fest.

Der Leiter des Bezirksseminars weist den Lehramtsanwärter (Studienreferendar) einer Ausbildungsschule seines Seminarbezirks zur schulpraktischen Ausbildung zu. Wünsche des Lehramtsanwärters (Studienreferendars), einer bestimmten Ausbildungsschule zugewiesen zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

2. **Abschnitt** Dauer: vom 1. 8. bis 31. 5. bzw.  
vom 1. 2. bis 30. 11.

Die theoretische Ausbildung umfaßt 2 Std. bis 4 Std. vierzehntäglich für das Hauptseminar und 4 Std. vierzehntäglich für die Fachseminare.

Die praktische Ausbildung umfaßt mindestens 4 Wochenstunden Hospitationen bzw. Unterricht unter Anleitung und 5 Wochenstunden selbständigen Unterricht zur Deckung des Unterrichtsbedarfs unter Beratung von Fachleitern des Bezirksseminars und Lehrern der Schule. Die praktische Ausbildung soll 12 Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Während des zweiten Abschnittes des Vorbereitungsdienstes werden dem Lehramtsanwärter (Studienreferendar) bis zu 10 Wochenstunden nebenamtlicher Unterricht gegen Vergütung übertragen.

(4) Nach dem ersten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes können die Lehramtsanwärter (Studienreferendare) entsprechend dem Lehrerbedarf einer anderen Ausbildungsschule durch die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit dem Seminarleiter zugewiesen werden. Wünsche der Lehramtsanwärter (Studienreferendare), einer bestimmten Ausbildungsschule zugewiesen zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.

(5) Der Schulleiter nimmt zu der Tätigkeit des Lehramtsanwärters (Studienreferendars) an der Schule schriftlich Stellung.

(6) Der einzelne Lehramtsanwärter (Studienreferendar) oder die Gruppe geben in der Regel fünf Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach Beratung mit dem zuständigen Fachleiter dem Leiter des Bezirksseminars das Thema der Hausarbeit bekannt.

Die schriftliche Hausarbeit soll aus der selbständigen praktischen Unterrichtsarbeit hervorgehen.

(7) Wer bis zum 30. 11. 1973 in den Vorbereitungsdienst eingetreten ist, beendet ihn nach den bisherigen Vorschriften und legt nach den bisherigen Vorschriften die Zweite Staatsprüfung ab.

– MBl. NW. 1974 S. 331.

20320

**Durchführung  
des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 2. 1974 –  
B 3200 – 5.8 IV B 4

Mein RdErl. v. 19. 11. 1973 (SMBl. NW. 20320) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt ergänzt:

Nach Nr. 2.23 wird eingefügt:

2.24 Die Erweiterung des Artikels II § 2 Abs. 2 des 1. BesVNG durch Artikel III § 1 Nr. 2 des 2. BBesErhG (Stellenzulage für Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die vor Einführung der Ingenieurausbildung die Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben) ist ab 1. 1. 1974 auf Versorgungsempfänger anzuwenden. Die Erweiterung gilt auch für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall nach dem 30. 6. 1972 eingetreten ist. Artikel IV § 18 Abs. 3 des 1. BesVNG in der Fassung des Artikels III § 1 Nr. 8 des 2. BBesErhG, der lediglich die am 30. 6. 1972 vorhandenen Versorgungsempfänger in die bundesrechtlichen Zulagenregelungen einbezieht (vgl. Nr. 2.21), steht nicht entgegen.

– MBl. NW. 1974 S. 331.

2061

**Ordnung des Zelt-(Camping)-wesens**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1974 –  
I C 3/19 – 46.10.14

Mein RdErl. v. 10. 3. 1955 (SMBl. NW. 2061) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 331.

21703

**Kosten der Rückführung  
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 20. 2. 1974 – V A 4 – 5127.0 – Bd. – 79

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

**Bulgarien**

Anstelle „ab 1. 9. 1973 ist zu setzen:	100 Lewa	=	148,50 DM“
„vom 1. 9. 1973 bis 30. 9. 1973	100 Lewa	=	148,50 DM
vom 1. 10. 1973 bis 31. 10. 1973	100 Lewa	=	147,28 DM
vom 1. 11. 1973 bis 30. 11. 1973	100 Lewa	=	145,43 DM
ab 1. 12. 1973	100 Lewa	=	155,76 DM“

**Jugoslawien**

Anstelle „ab 26. 9. 1973 ist zu setzen:	100 Dinar	=	16,80 DM"
„vom 26. 9. 1973 bis 4. 10. 1973	100 Dinar	=	16,80 DM
vom 5. 10. 1973 bis 9. 10. 1973	100 Dinar	=	16,72 DM
vom 10. 10. 1973 bis 11. 10. 1973	100 Dinar	=	16,80 DM
vom 12. 10. 1973 bis 16. 10. 1973	100 Dinar	=	16,72 DM
vom 17. 10. 1973 bis 18. 10. 1973	100 Dinar	=	16,76 DM
vom 19. 10. 1973 bis 25. 10. 1973	100 Dinar	=	16,80 DM
vom 26. 10. 1973 bis 30. 10. 1973	100 Dinar	=	16,72 DM
vom 31. 10. 1973 bis 6. 11. 1973	100 Dinar	=	16,80 DM
vom 7. 11. 1973 bis 8. 11. 1973	100 Dinar	=	16,72 DM
vom 9. 11. 1973 bis 13. 11. 1973	100 Dinar	=	16,83 DM
vom 14. 11. 1973 bis 15. 11. 1973	100 Dinar	=	16,86 DM
vom 16. 11. 1973 bis 20. 11. 1973	100 Dinar	=	17,06 DM
vom 21. 11. 1973 bis 22. 11. 1973	100 Dinar	=	17,03 DM
vom 23. 11. 1973 bis 27. 11. 1973	100 Dinar	=	16,97 DM
vom 28. 11. 1973 bis 18. 12. 1973	100 Dinar	=	16,92 DM
vom 19. 12. 1973 bis 25. 12. 1973	100 Dinar	=	16,95 DM
vom 26. 12. 1973 bis 27. 12. 1973	100 Dinar	=	16,97 DM
ab 28. 12. 1973	100 Dinar	=	16,96 DM"

**Polen**

Anstelle „ab 29. 9. 1973 ist zu setzen:	100 Zloty	=	12,15 DM"
„vom 29. 9. 1973 bis 7. 11. 1973	100 Zloty	=	12,15 DM
vom 8. 11. 1973 bis 13. 11. 1973	100 Zloty	=	12,32 DM
vom 14. 11. 1973 bis 2. 12. 1973	100 Zloty	=	12,91 DM
ab 3. 12. 1973	100 Zloty	=	13,29 DM"

**Rumänien**

Anstelle „ab 22. 9. 1973 ist zu setzen:	100 Lei	=	16,62 DM"
„vom 22. 9. 1973 bis 2. 10. 1973	100 Lei	=	16,62 DM
vom 3. 10. 1973 bis 31. 10. 1973	100 Lei	=	16,80 DM
vom 1. 11. 1973 bis 7. 11. 1973	100 Lei	=	17,02 DM
vom 8. 11. 1973 bis 11. 11. 1973	100 Lei	=	17,57 DM
vom 12. 11. 1973 bis 13. 11. 1973	100 Lei	=	17,84 DM
vom 14. 11. 1973 bis 20. 11. 1973	100 Lei	=	18,18 DM
vom 21. 11. 1973 bis 22. 11. 1973	100 Lei	=	17,84 DM
am 23. 11. 1973	100 Lei	=	18,04 DM
vom 24. 11. 1973 bis 29. 11. 1973	100 Lei	=	18,33 DM
vom 30. 11. 1973 bis 21. 12. 1973	100 Lei	=	18,29 DM
ab 22. 12. 1973	100 Lei	=	18,49 DM"

**Tschechoslowakei**

Anstelle „ab 1. 9. 1973 ist zu setzen:	100 Kronen	=	19,76 DM"
„vom 1. 9. 1973 bis 30. 9. 1973	100 Kronen	=	19,76 DM
vom 1. 10. 1973 bis 30. 11. 1973	100 Kronen	=	19,50 DM
ab 1. 12. 1973	100 Kronen	=	19,97 DM"

**UdSSR**

Anstelle „ab 1. 8. 1973 ist zu setzen:	100 Rubel	=	335,57 DM"
„vom 1. 8. 1973 bis 31. 10. 1973	100 Rubel	=	335,57 DM
vom 1. 11. 1973 bis 19. 11. 1973	100 Rubel	=	338,52 DM
ab 20. 11. 1973	100 Rubel	=	350,88 DM"

- MBl. NW. 1974 S. 331.

**244****Erstattung der Aufwendungen  
für die Rückführung von Evakuierten**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 12. 2. 1974 - V A 4 - 9202.3 - Ev - 9Abschnitt I des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v.  
19. 7. 1962 (SMBL. NW. 244) wird wie folgt geändert:Bei Nummer 11, Buchstabe b) werden die Worte: „Ab-  
schnitt I unter C Nummer 15 Abs. 3 meines RdErl. v. 15. 9.  
1965" ersetzt durch die Worte: „Abschnitt II Nummer 13  
meines RdErl. v. 1. 12. 1973".

- MBl. NW. 1974 S. 332.

**II.****Innenminister****Bezeichnung von Unternehmen  
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**Bek. d. Innenministers v. 21. 2. 1974 -  
III A 4 - 38.80.20 - 1311/74Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales bezeichne ich dieVerwaltungsakademie für Westfalen e. V. in Hagen,  
an der Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend be-  
teiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2  
RVO.Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist mit Wir-  
kung vom 1. Januar 1974 der Gemeindeunfallversicherungs-  
verband Westfalen-Lippe.

- MBl. NW. 1974 S. 332.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Vollzug der Approbationsordnung für Ärzte  
Veröffentlichung des Gegenstandskataloges  
für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
- Landesprüfungsamt -  
v. 14. 2. 1974 - VI C 1 - 50.10.00Gemäß § 14 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte  
(ÄAppO) vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) gebe ich  
bekannt, daß das Institut für medizinische Prüfungsfragen in  
Mainz den Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der  
Ärztlichen Prüfung fertiggestellt hat. Der Katalog ist erhält-  
lich beiDruckhaus Schmidt & Bödige  
65 Mainz  
Rheinallee 191

und im einschlägigen Buchhandel.

Der Bezugspreis beträgt 12,50 DM pro Exemplar zuzüglich Porto- und Verpackungskosten.

Die Studierenden der Medizin bitte ich, in zweckentsprechender Weise auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Außerdem sind von mir je 2 Exemplare in die Hochschulbibliothek eingestellt worden.

– MBl. NW. 1974 S. 332.

### **Lehrgang für Gesundheitsaufseher**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 19. 2. 1974 – VI A 1 – 23.01.07

Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, 4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, beabsichtigt, in der zweiten Hälfte des Monats August 1974 in Berlin und in Gießen je einen Lehrgang für Gesundheitsaufseher durchzuführen. Interessenten können sich bei der Akademie anmelden; dabei ist anzugeben, ob sie ihre Ausbildung in Berlin oder in Gießen durchführen wollen. Bundeswehrangehörige können ausschließlich den Lehrgang in Gießen belegen.

– MBl. NW. 1974 S. 333.

### **Personalveränderungen**

#### **Innenminister**

##### **Nachgeordnete Behörde**

Es sind ernannt worden:

##### **Polizeipräsident – Bochum –**

Kriminaloberrat K.-H. Quabeck zum Kriminaldirektor

##### **Polizeipräsident – Dortmund –**

Assessor im Kriminaldienst W. Kröll zum Kriminalrat

##### **Regierungspräsident – Düsseldorf –**

Polizeiobererrat B. Eichert zum Schutzpolizeidirektor

##### **Höhere Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen**

Polizeiobererrat L. Schweers zum Schutzpolizeidirektor

Kriminalrätin H. Timpe zur Kriminaloberrätin

##### **Landeskriminalamt, Düsseldorf**

Kriminalrat G. Seidel zum Kriminaloberrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

##### **Höhere Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen**

Schutzpolizeidirektor W. Schmittmann

– MBl. NW. 1974 S. 333.

### **I.**

233

#### **Berichtigung**

zum RdErl. d. Finanzministers v. 19. 12. 1973 (MBl. NW. 1974 S. 45)

#### **Anwendung der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen**

##### **Zu 1.1.**

a) In Absatz 2 letzte Zeile heißt das Klammerzitat richtig:  
(s. Nr. 1.3 Abs. 4).

b) Im zweitletzten Absatz muß es richtig heißen:  
Der angebotene Preis ist preisrechtlich dann **unzulässig**,  
wenn er den Selbstkostenpreis erheblich überschreitet.

– MBl. NW. 1974 S. 333

## II.

**Programm zur Gewinnung und Ausbildung  
ärztlichen Nachwuchses für das öffentliche Gesundheitswesen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 28. 2. 1974 – VI B 3 – 14.00.17 – I B 3 – 2401. Ges.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen beginnt im Juli und Dezember 1974 mit der Ausbildung von Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die sich für eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen des Landes Nordrhein-Westfalen – unmittelbar nach Abschluß des Studiums der Humanmedizin – verpflichten.

**Bedingungen:**

1. Verpflichtung zu mindestens 11jähriger Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen unmittelbar nach Abschluß des Studiums der Humanmedizin,
2. Ausschluß eines Zweitstudiums,
3. Verpflichtung zur Ableistung eines studienvorhergehenden Praktikums im öffentlichen Gesundheitswesen von in der Regel 9 Monaten,
4. Verpflichtung zur Ableistung studienbegleitender Praktika im öffentlichen Gesundheitswesen von in der Regel 8 Monaten,
5. Entgegennahme von Ausbildungsdarlehen entsprechend dem Ausbildungsstand zwischen 350,- DM und 750,- DM monatlich,
6. Möglichkeiten bevorzugter Studienzulassung (ohne Rechtsanspruch).

**Den Bewerbungen sind folgende Unterlagen beizufügen:**

1. Geburtsschein oder Geburtsurkunde,
2. selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener **ausführlicher** Lebenslauf mit Begründung der Bewerbung,
3. beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt oder entsprechender Nachweis der Hochschulreife bzw. des letzten Schulzeugnisses bei Bewerbung vor Erlangen der Hochschulreife,
4. Zeugnisse über etwaige bisherige Beschäftigungen, Studien oder Prüfungen,
5. Erklärung darüber, ob der Bewerber vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens anhängig oder in den letzten drei Jahren anhängig gewesen ist,
6. zwei Lichtbilder aus den letzten drei Monaten vor der Bewerbung im Format 4 × 6 cm.

Gleichzeitig mit der Bewerbung hat der Bewerber bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

Bewerbungen, die bis zum **31. März 1974** eingegangen sein müssen, sind zu richten

an den  
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
4 **Düsseldorf**  
Horionplatz 1

– MBl. NW. 1974 S. 334

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Gelsenkirchen,  
Köln, Düsseldorf und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht  
bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg,  
Gelsenkirchen, Köln, Düsseldorf und Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1974 S. 334.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.